

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG mit einer Evidenzrecherche zum Einsatz von strukturierten Unterstützungsangeboten im Rahmen des Monitorings von Herzinsuffizienzpatienten

Vom 15. Mai 2024

Der Unterausschuss Disease-Management-Programme (DMP) hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

Das IQWiG wird beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses des G-BA über die 35. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): *Änderung der Anlage 13 (DMP Herzinsuffizienz) und der Anlage 14 (Herzinsuffizienz – Dokumentation)* vom 18. April 2024 gemäß 6. Kapitel § 4 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA nach Interventionsstudien zu weiteren strukturierten Unterstützungsangeboten zu recherchieren und den aktuellen Wissenstand darzustellen und zu bewerten.

Demnach hat das IQWiG insbesondere die Evidenz von strukturierten Unterstützungsangeboten, auch unter Berücksichtigung der Evidenzlage in der Nationalen Versorgungsleitlinie Chronische Herzinsuffizienz Version 4.0 zu charakterisieren und zu bewerten. Dabei sollen die Einschlusskriterien des DMP Herzinsuffizienz gemäß Beschluss vom 18. April 2024 berücksichtigt werden.

### II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQWiG verpflichtet,

1. die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
2. die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
3. in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
4. den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter gewährleistet das IQWiG, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

### III. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 4. Oktober 2024 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Disease-Management-Programme

gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag